

Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Fassung November 2024

Die Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (KAG) verwaltet Investmentfonds (OGAWs und AIFs). Die KAG ist verpflichtet, im besten Interesse ihrer Kapitalanlagefonds sowie ihrer Kunden (Anteilsinhaber) zu handeln. Dem gesetzmäßigen Umgang mit Interessenkonflikten wird hohe Wichtigkeit zugeschrieben. Die vorliegenden Leitlinien sollen daher im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten Berücksichtigung finden.

Die KAG ist verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Kunden zu handeln. Die KAG wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die Leistungen der KAG im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist die KAG gemäß §§ 22 ff Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), § 12 Alternative Investment Funds Manager Gesetz (AIFMG) sowie Art 30 ff Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Es ist Ziel der KAG, Interessenkonflikte in der KAG zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der organisatorisch festgelegten Maßnahmen nicht vermieden werden kann, sind sämtliche Geschäftsführer der KAG zu verständigen, der die notwendigen Entscheidungen im besten Interesse des Investmentfonds und seiner Anteilsinhaber trifft. Darüber werden die Anteilsinhaber informiert.

Mitarbeiter der KAG haben die vorliegenden Leitlinien im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten zu beachten. Der Wertpapier-Compliance Officer der KAG ist für die Erstellung, Anwendung, Umsetzung und Aktualisierung der Leitlinien verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potentieller Interessenkonflikte ist Aufgabe der involvierten Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Wertpapier-Compliance Officer zu überwachen und gegebenenfalls auch durchzusetzen. Der Wertpapier-Compliance Officer hat die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Informationen und Instruktionen in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an den Wertpapier-Compliance Officer zu melden.

Begriff des Interessenkonfliktes

Jedem Bankgeschäft ist – wie anderen Geschäften unseres Wirtschaftssystems auch – der Interessenkonflikt zwischen Angebot und Nachfrage immanent. Dem Interesse des einen Marktteilnehmers, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, steht das Interesse des anderen Marktteilnehmers gegenüber, bei möglichst großem Leistungsinhalt einen möglichst geringen Preis zu bezahlen. Solange dieser immanente Interessenkonflikt durch eine angemessene Vereinbarung, die dem entspricht, was zwei faire Geschäftspartner vernünftiger Weise vereinbaren, marktadäquat aufgelöst wird, liegt kein unzulässiger Interessenkonflikt im Sinne der in der Einleitung angeführten Gesetzesbestimmungen vor.

Irrelevant sind auch Interessenkonflikte ohne jedes Schadenspotential für Kunden oder Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern und Kunden auf rein persönlicher Ebene ohne finanzielle Auswirkungen.

Mögliche Interessenkonflikte

Potentielle Interessenkonflikte im Sinne des InvFG 2011 und des AIFMG können entstehen zwischen einem von der KAG verwalteten Investmentfonds oder einem Anteilsinhaber und

- der KAG selbst,
- Personen, die für die KAG tätig sind (Geschäftsführer, Angestellte, freie Mitarbeiter)
- Gesellschaften der Gutmann Gruppe,
- andere von der KAG verwalteten Investmentfonds oder anderen Anteilsinhabern,

- anderen Kunden der KAG,
- anderen Personen, die für die KAG tätig werden, wie beispielsweise ein externer Bewerter
- Gesellschaften, in die ein Investmentfonds investiert ist

In § 22 Abs 2 InvFG 2011 sowie in Art 30 Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 der Kommission sind im Zusammenhang mit Interessenkonflikten folgende Fälle angeführt:

- Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des Fonds oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt;
- für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Fonds, eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den Fonds und für einen anderen Fonds oder einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Die KAG berücksichtigt bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines Investmentfonds abträglich sein können, auch Interessenkonflikte, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können. Insbesondere fördert die KAG ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken, wobei die Vergütungsstruktur eine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken hintanhält und eine risikogewichtete Leistungsbeurteilung beinhaltet. Demgemäß wird, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, bei Mitarbeitern, die unmittelbaren Einfluss auf die Investitionsentscheidungen der KAG haben und variable Vergütungsbestandteile erhalten, bei der Vereinbarung und Dokumentation ihrer Ziele und Zielerreichung die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

Vorgehensweise bei Interessenskonflikten

Gemäß §§ 22 ff InvFG 2011 sowie in Art 30 ff Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 sind in der KAG alle potentiellen Interessenkonflikte der Dienstleistungserbringung

- zu ermitteln
- zu erfassen
- zu überwachen
- zu vermeiden (d. h. die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonfliktes hintanzuhalten) sowie
- offenzulegen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist.

Potenzielle Interessenkonflikte sind an den Wertpapier-Compliance Officer zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu streben, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen von der KAG und der für sie tätigen Personen vorrangig bzw. gegenüber anderer Kunden gleichrangig zu behandeln. Die Geschäftsleiter der KAG oder von ihr bevollmächtigte Mitarbeiter werden die notwendigen Entscheidungen treffen, die gewährleisten sollen, dass die KAG stets im besten Interesse der Fonds und ihrer Anteilsinhaber handelt.

Reichen die von der KAG getroffenen organisatorischen oder verwaltungstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann, legt die KAG dem Anteilsinhaber die allgemeine Art und/oder die Quelle der Interessenkonflikte eindeutig dar. Die KAG wird die Kunden entsprechend informieren.

Trotz Befolgung der Leitlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten kann die KAG nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung des Kunden kommt.

Maßnahmen, um die Verwirklichung potenzieller Interessenkonflikte zu verhindern

Einrichtung einer Compliance-Organisation

Die Einrichtung einer unabhängigen und dauerhaften Compliance-Organisation ist gesetzlich vorgeschrieben. Zu diesem Zwecke wurde auch ein Wertpapier-Compliance Officer ernannt. Neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe von Compliance Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der KAG implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und falls erforderlich zu adaptieren.

Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen

Es erfolgt eine den möglichen Konfliktlinien folgende Separierung der Geschäftsfelder und die Beschränkung oder Kontrolle des Informationsflusses zwischen diesen Vertraulichkeitsbereichen. Die Vertraulichkeitsbereiche bei der KAG, damit verbundene Maßnahmen und Meldepflichten werden im Wertpapier-Compliance Handbuch der KAG definiert.

Organisationsaufbau

Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (generelle Geschäftsverteilung sowie in den Organisationseinheiten) und das Konfliktmanagement wird verhindert, dass Personen, die für die KAG tätig sind, einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der kollektiven Portfolioverwaltung ausführen. Maßstab für die Beurteilung ist das jeweils für die KAG gültige Organigramm sowie die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen, das dem Wertpapier-Compliance Officer in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen ist.

Geschenke und Zuwendungen für Mitarbeiter

Mitarbeitern ist es in allen Geschäftsfeldern grundsätzlich untersagt, Geschenke oder andere Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, zu fordern oder anzunehmen. Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich im Wertpapier-Compliance Handbuch der KAG.

Vergütung

Vergütungen von Personen, die für die KAG tätig sind, dürfen keinerlei direkte Verbindung haben mit den an andere Personen geleisteten Vergütungen oder dem von anderen Personen erwirtschafteten Ertrag, wenn die Tätigkeiten der betroffenen Personen zueinander in einem unzulässigen Interessenkonflikt stehen.

Gleichzeitige / Aufeinanderfolgende Erbringung von Dienstleistungen durch eine Person

Durch die im Rahmen des Konfliktmanagements eingeführten Maßnahmen soll weitestmöglich verhindert werden, dass Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter in konfliktträchtiger Weise Dienstleistungen im Zusammenhang mit der kollektiven Portfolioverwaltung gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen oder in solche Dienstleistungen einbezogen werden. Falls die Verhinderung nicht möglich ist, sind derartige Sachverhalte an den Wertpapier-Compliance-Officer zu melden. Weiters ist die Durchführung dieser Tätigkeiten in geeigneter Weise durch den Wertpapier-Compliance Officer zu kontrollieren.

Unabhängigkeit

Mitarbeiter der KAG, die mit mehreren, mit einem potenziellen unzulässigen Interessenkonflikt verbundenen Tätigkeiten befasst sind, haben diese mit einem Grad an Unabhängigkeit auszuführen, der der Größe und den Tätigkeiten der KAG und dem Risiko, dass Kundeninteressen geschädigt werden, angemessen ist.

Gesonderte Beaufsichtigung

Mitarbeiter, zu deren Hauptaufgabe die kollektive Portfolioverwaltung für Kunden gehört, oder die Dienstleistungen für Kunden oder Anleger erbringen, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder in einer anderen Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der KAG einschließt, werden gesondert beaufsichtigt. Diese gesonderte Beaufsichtigung erfolgt durch den Wertpapier-Compliance Officer.

Unterlassung von Geschäften

Die KAG unterlässt eines von mehreren miteinander in Konflikt stehenden Geschäften, wenn der Konflikt erkannt wurde, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen wurden und keine anderweitigen Bindungen vorhanden sind. In diesem Falle ist es dem Geschäftsbereich allerdings nicht verwehrt, das für die KAG lukrativere Geschäft zu wählen.

Richtlinie für Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeitern der KAG ist es untersagt, Wertpapiere im eigenen Namen oder zum Vorteil von Verwandten oder Freunden zu kaufen oder verkaufen, wenn dieses auf der Basis von Insiderwissen erfolgt. Außerdem ist es untersagt, Insiderwissen an andere Mitarbeiter oder Personen außerhalb der KAG weiterzugeben, sodass diese die Informationen zum eigenen Vorteil verwenden können. Mitarbeiter sind dazu angehalten, bei ihren eigenen finanziellen Angelegenheiten Sorgfalt walten zu lassen und jede Situation zu vermeiden, welche geeignet ist, den Ruf der KAG oder der eigenen Person in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Best Execution Policy

In der KAG sind Durchführungsgrundsätze festgelegt, nach welchen Regeln die KAG Kundenaufträge auszuführen hat.

Schulung der Mitarbeiter

Es finden regelmäßig Compliance Schulungen für Mitarbeiter statt. Die Teilnahme ist für jeden Mitarbeiter verpflichtend.

Meldung eingetretener Interessenkonflikte

Eingetretene Interessenkonflikte bzw. der begründete Verdacht eines eingetretenen Interessenkonflikts sind ausnahmslos unverzüglich an den Wertpapier-Compliance Officer zu melden. Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Der Wertpapier-Compliance Officer kann auch von sich aus jederzeit Informationen und Unterlagen zu einem von ihm vermuteten Interessenkonflikt anfordern.

Konfliktregister

Der Wertpapier-Compliance Officer führt ein streng vertrauliches, in seiner Gesamtheit nur ihm bekanntes Konfliktregister. Das Konfliktregister basiert auf einer Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der KAG sowie der daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikte. Das Konfliktregister soll die Potenziale für unzulässige Interessenkonflikte, die in den verschiedenen Geschäftsfeldern und Geschäftsbeziehung der KAG liegen, umfassend ersichtlich machen.

Konfliktbeobachtungsliste

Der Wertpapier-Compliance Officer hat die Konfliktmeldungen und von ihm eigenständig erkannte Interessenkonflikte in der Konfliktbeobachtungsliste zu dokumentieren.

Die Konfliktbeobachtungsliste beinhaltet

- den Zeitpunkt der Konfliktmeldung bzw. des Erkennens des Konflikts durch Compliance,
- den Inhalt des Interessenkonflikts,
- die zur Bewältigung des Interessenkonflikts gesetzten Schritte.

Der weitere Verlauf der in der Konfliktbeobachtungsliste verzeichneten Transaktionen wird vom Wertpapier-Compliance Officer überwacht. Es obliegt der Entscheidung des Wertpapier-Compliance Officers, betroffene Geschäfte wieder von der Konfliktbeobachtungsliste zu streichen.

Behandlung und Auflösung von Interessenkonflikten in der KAG

Interessenkonflikt: Aufgrund einer performanceabhängigen Gehaltspolitik könnte ein Fondsmanager angehalten sein, bei Transaktionen zu viel Risiko einzugehen, um dadurch eigene Bonusansprüche zu erhalten oder zu erhöhen.

Behandlung: In der KAG ist nur in sehr eingeschränktem Umfang ein Vergütungssystem mit variablen Bestandteilen vorgesehen. Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsbestandteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Bestandteile uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann. Bei der erfolgsabhängigen Vergütung werden sowohl qualitative wie auch quantitative Ziele berücksichtigt. Die Geschäftsführung der KAG verfolgt bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformationen durch diese und insbesondere durch Fondsmanager verhindern soll. Insbesondere wird bei Fondsmanagern auf finanzielle Anreize verzichtet,

- die Bonuszahlungen im Zusammenhang mit getätigten Transaktionen vorsehen, welche als exzessiv oder überschießend qualifiziert werden können.
- welche die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind.

Dabei erfolgt die Entlohnung der Mitarbeiter anhand interner Regelungen, wobei in Bezug auf Fondsmanager insbesondere die festgelegten Investmentprozesse sowie eine Reihe an qualitativen Kriterien (Einhaltung der relevanten Dienstanweisungen; ordnungsgemäße Dokumentation insbesondere der Veranlagungsentscheidungen und deren Umsetzung; Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien) für die Beurteilung der Leistung herangezogen werden. Durch eine entsprechende Vereinbarung und Dokumentation der vereinbarten Ziele und der Zielerreichung, kann die Umsetzung transparent nachvollzogen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich durch die interne Revision überprüft.

Interessenkonflikt: Teilausführung von Aufträgen.

Behandlung: Die Bewältigung knappheitsbedingter Interessenkonflikte (d.h. es liegen mehr Aufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können; es erfolgen Teilausführungen zu unterschiedlichen Kursen) erfolgt dadurch, dass bei Orders, die über die Handelsgruppe von Gutmann erteilt werden, die Zuteilung durch die Handelsgruppe von Gutmann erfolgt. Diese hat bei der Zuteilung nach den in der jeweiligen Dienstanweisung festgelegten Regeln vorzugehen, die eine Gleichbehandlung von Kunden sowie die Bevorzugung von Kundenorders gegenüber allfälligen Eigenhandelsorders vorsehen.

Interessenkonflikt: Verwendung der Bank Gutmann AG als Counterpart könnte zu höheren Gebühren bzw. schlechteren Kursen für Fonds und Kunden führen.

Behandlung: Sowohl in der KAG als auch in der Bank Gutmann AG ist der Best Execution Ansatz implementiert. Die KAG bedient sich des Handels der Bank Gutmann AG, wenn dort spezielles Know-How für den Handel der Positionen vorhanden ist, wenn der Handel über Bank Gutmann AG aus abwicklungstechnischen Gründen notwendig ist bzw. aus Effizienzgründen. Transaktionskosten der Bank Gutmann AG sind grundsätzlich einheitlich geregelt, unabhängig davon, ob der Handel über Bank Gutmann AG erfolgt oder über Dritte.

Interessenkonflikt: Aufgrund der besseren Ertragssituation könnten Fondsmanager motiviert sein, eigene Produkte unabhängig von der Eignung für Fonds zu erwerben, bzw. könnte die Existenz eines Fonds durch den Erwerb bzw. das Halten des Fonds gesichert werden.

Behandlung: Die Auswahl der Fonds erfolgt nach einem definierten Auswahlprozess, bei dem quantitative und qualitative Kriterien eine Rolle spielen. Der Einsatz von eigenen Fonds hat den Vorteil, dass jederzeitige Transparenz gegeben ist. Ist der Einsatz von eigenen Fonds aufgrund des Auswahl- bzw. Kontrollprozesses nicht im besten Interesse der Fonds, werden natürlich auch Drittfonds eingesetzt. Die Kosten werden dem Kunden transparent im Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 („BIB“), im Prospekt sowie im Rechenschaftsbericht der Fonds dargelegt. Desweiteren hat das Ausmaß des Erwerbs oder der erworbenen Position generell den Gewichtungen der strategischen und taktischen Asset Allokation zu entsprechen. Ein Erwerb oder das Halten außerhalb der genannten Regelungen kommt nicht in Betracht.

Interessenkonflikt: Bei Transaktionen zwischen zwei Fonds können hinsichtlich des transaktions-relevanten Kurses unterschiedliche Interessen der Fonds bestehen (verkaufender Fonds: hoher Kurs; erwerbender Fonds: niedriger Kurs).

Behandlung: Die Abwicklung derartiger Transaktionen ist in einer eigenen Dienstanweisung geregelt. Basis der Transaktion muss ein gängiger Marktkurs sein, der dokumentiert werden muss. Ebenso ist im Prozess das Risikomanagement der KAG mit eingebunden.

Interessenkonflikt: Die Depotbank der KAG, derzeit die Bank Gutmann AG, zählt zur selben Gruppe, was zu möglichen höheren Kosten für den Fonds führen könnte.

Behandlung: Bei der Gestaltung der Kosten von Fonds wird darauf geachtet, dass die Gesamthöhe sowie die einzelnen Komponenten marktüblich sind und entsprechend den zu erbringenden Leistungen gestaltet werden. Bei Spezial- und Großanlegerfonds werden die Kosten mit den Investoren direkt abgestimmt. Bei Publikumsfonds werden die Kosten dem Kunden transparent im Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 („BIB“), im Prospekt sowie im Rechenschaftsbericht der Fonds dargelegt.

Interessenkonflikt: Im Falle außerordentlicher Rücknahmen bzw. bei Rücknahmen von weniger liquiden Fondspositionen stehen der Wunsch von Anteilsinhabern nach Rücklösung und der Wunsch der verbleibenden Anteilsinhaber nach einer Veräußerung zu möglichst hohen Kursen gegenüber.

Behandlung: Nachdem die Aussetzung der Rücklösung ein wesentlicher Einschnitt in die Rechte der Anteilsinhaber darstellt, ist diese als Ultima Ratio anzusehen. Trotzdem muss gewährleistet sein, dass auch die bestehenden Anteilsinhaber keinen unüblichen Nachteil erleiden. Nachdem jede Art von Rücklösung mit einer Veräußerung von Positionen in Verbindung steht und dadurch sowohl Transaktionskosten entstehen als auch marktübliche Spreads zu durchlaufen sind, ist bei der Beurteilung eines etwaigen Nachteils eine übliche Rücklösung als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Bei der Veräußerung der Positionen ist darauf zu achten, dass das Fondsportfolio eine ausgewogene Zusammensetzung im Rahmen der bestehenden Veranlagungsrichtlinien aufweist. Kursabschläge, insbesondere aus Liquiditätsgründen dürfen in Kauf genommen werden, sofern sie nicht marktunüblich sind. Es ist ein Interessenausgleich zwischen den rücklösenden und den bestehenden Anteilsinhabern durchzuführen, wobei die Aussetzung der Rücknahme nur zulässig ist, wenn der Interessenausgleich aus Sicht der KAG nicht durch andere Maßnahmen möglich ist.

Interessenkonflikt: Bei Schäden aus einer unzulässigen Transaktion, welche einem Fonds entstehen und welche die KAG zu ersetzen hat, könnte die KAG aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Interesse haben die Beurteilung einer Transaktion gegebenenfalls nicht als Verletzung anzusehen bzw. eine möglichst geringe Schadenssumme zu berechnen. Die Interessen der Anteilshaber sind gegenläufig.

Behandlung: Die Beurteilung der Transaktion sowie die Berechnung der Schadenssumme erfolgt von einer vom Fondsmanagement unabhängigen Stelle, dem Risikomanagement der KAG nach im Risikomanagement-Handbuch festgelegten Richtlinien. Beides wird in einer Fehler- und Schadenfalldatenbank dokumentiert, auf die der Wirtschaftsprüfer direkt Zugriff hat. Ist bei einem speziellen Sachverhalt die Beurteilung als Sonderfall anzusehen, auf die keine Regelung im Risikomanagement-Handbuch Anwendung findet, erfolgt jedenfalls eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer.

Interessenkonflikt: Bei geringer Marktliquidität könnte die KAG erwägen, zur Erreichung von höherer Liquidität in eigenen Fonds andere eigene Fonds in die wenig liquiden Fonds investieren zu lassen.

Behandlung: Der Erwerb von weniger liquiden eigenen Fonds kommt nur für solche anderen eigenen Fonds in Betracht, wenn dadurch die Interessen der Anteilshaber beider Fonds nicht beeinträchtigt werden, der Erwerb in die Veranlagungsstrategie passt und von den Anlagerichtlinien gedeckt ist.

Interessenkonflikt: Die Bewertung wird durch die KAG durchgeführt. Das Portfoliomanagement könnte eine möglichst hohe Bewertung anstreben.

Behandlung: Eine verlässliche und objektive Anlagebewertung ist für den Schutz der Anlegerinteressen von entscheidender Bedeutung. Durch die Einrichtung eines unabhängigen Bewertungskomitees ist die Bewertungsaufgabe von der Portfolioverwaltung funktional unabhängig und die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen stellen sicher, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert werden. Die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung der KAG legt fest, dass ausschließlich jener Geschäftsführer für die Bewertung verantwortlich ist, der nicht für Aufgaben der Portfolioverwaltung zuständig ist, sofern Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung gemäß rechtlichen Vorgaben nicht durch sämtliche Geschäftsführer wahrzunehmen sind.

Publizierung und Aktualisierung dieser Leitlinien

Die vorliegenden Leitlinien werden im Internet unter www.gutmannfonds.at/gfs/interessenskonflikte veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend angepasst.